

Antrag des Stadtrates
vom 29. Juni 1999

**Gewährung eines zinslosen, rückzahlbaren Darlehens
im Betrag von brutto 2.3 Mio. Franken
im Sinne einer Vorausleistung für die Lärmsanierung
der SBB-Strecken Opfikon Nord**

U 1.1.2

Der Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag des Stadtrates vom 29. Juni 1999 sowie in Anwendung von § 10 Ziff. 5 der Gemeindeordnung -

B E S C H L I E S S T:

1. Für die Lärmsanierung der Bahnstrecken Opfikon Nord wird ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen im Betrag von brutto 2.3 Mio. Franken im Sinne einer Vorausleistung gewährt.
2. Die Gewährung des Darlehens untersteht gemäss § 10 Ziff. 5 der Gemeindeordnung dem obligatorischen Referendum. Der Stadtrat wird beauftragt, eine Urnenabstimmung durchzuführen.
3. Mitteilung an:
 - Stadtrat
 - Bauvorstand
 - Gesundheits- und Umweltschutzabteilung
 - Finanzabteilung
 - Bauamt
 - Stadtkanzlei
 - Leiter Bauamt

B E R I C H T

1. Ausgangslage

1.1 Sanierung Opfikon Süd

Am 12. Mai 1998 verfügte das Bundesamt für Verkehr (BAV) die Durchführung des ordentlichen Plangenehmigungsverfahrens für das Projekt der Schweizerischen Bundesbahnen betreffend die Sanierungsmassnahmen gegen Eisenbahnlärm entlang des Huckepack-Korridors Gotthard. Grundlage bildet ein entsprechender Vertrag zwischen den SBB und dem Kanton Zürich.

Das Projekt umfasst sämtliche Bahnstrecken südlich der Station Opfikon bis zum Portal der Ueberdeckung, also die Flughafenlinie S-2, die Bülacherlinie S-5 und die Winterthurerlinie S-7. Dabei sind keine baulichen Lärmschutzmassnahmen auf dem Ausbreitungsweg vorgesehen. Die SBB beantragen vielmehr Ersatzmassnahmen an allen Gebäuden mit IGW-Ueberschreitungen; es ist der Einbau von 314 Lärmschutzfenstern vorgesehen.

Das Verfahren richtet sich nach der Umweltschutz- und Eisenbahngesetzgebung. Die Projektauflage fand im Juni 1998 statt. Innert Frist sind fünf Einsprachen erhoben worden. Mit Beschluss Nr. 186 vom 7. Juli 1998 hat der Stadtrat seine Vernehmlassung verabschiedet. Dabei hat sich der Stadtrat den Forderungen der privaten Einsprecher angeschlossen und dem BAV unter anderem folgendes beantragt:

"Bei der Bewilligung des Sanierungsprojektes ist die Gesamtlärmsituation von Opfikon gebührend zu berücksichtigen. BAV und SBB werden eingeladen, alles zu unternehmen, um die Bevölkerung speziell im Margarethenquartier so wirkungsvoll wie möglich vor Bahnlärm zu schützen. Dabei ist auch die Verbesserung des Projektes durch den Bau von Schallschutzwänden zu prüfen."

Die Verfügung des BAV betreffend die Genehmigung des Sanierungsprojektes steht noch aus. Sie wird den Parteien, welchen Einwände erhoben haben, zugestellt und mit dem Verweis auf die Rechtsmittel amtlich publiziert werden.

1.2 Gleichzeitige Sanierung von Opfikon Nord

Stadtrat und Bauamt haben sich vehement dafür eingesetzt, dass die SBB den Projektierungsperimeter für die Lärmsanierung auf das ganze Stadtgebiet ausdehnen, also auch auf die Bahnstrecken nördlich der Station Opfikon (Opfikon Nord). Letztlich ergebnislos: Mit Verfügung vom 22. Juni 1998 hat das BAV das Begehren des Stadtrates aus präjudiziellen Gründen abgewiesen. Aufgrund einer "gesamtheitlichen Betrachtung erachten die SBB die Sanierung des Abschnittes Nord als nach wie vor zeitlich nicht dringlich, zumal nicht einmal die Finanzierung sichergestellt ist." Zudem wird die Planungssicherheit als nicht gewährleistet erachtet (vgl. Stellungnahme des BUWAL vom 29. Januar 1998 und Schreiben des SBB-Kreisdirektors III vom 7. April 1998).

Unter Berücksichtigung des Gebotes der Gleichbehandlung komme die Einleitung eines Plangenehmigungsverfahrens zudem einer "sachlich durch nichts zu rechtfertigenden Privilegierung" der Stadt Opfikon gleich. Es würde dadurch "ein Präjudiz geschaffen, das den künftigen Vollzug der Lärmschutzmassnahmen massiv erschwert" (vgl. Beschwerde der SBB an das UVEK vom 24. August 1998; Entscheid steht noch aus).

Der Stadtrat konnte für die rein legalistische Argumentation der SBB nur wenig Verständnis aufbringen. Immerhin hielt das BAV in seiner Verfügung vom 22. Juni 1998 unmissverständlich und zutreffend fest, "dass insbesondere in der Stadt Opfikon das Auseinanderklaffen von verschiedenen Lärmsanierungsprioritäten für den einzelnen Bürger kaum mehr verständlich ist" (vgl. SRB Nr. 242 vom 22. September 1998).

2. Sanierung Opfikon Nord

2.1 Ausgangslage

Auf Anfrage des Bauamtes vom 20. Mai 1998 teilten die SBB der Stadt Opfikon mit Schreiben vom 12. Juni 1998 mit, dass die Einsparung des Kostenanteils der SBB aus der Sanierung von Opfikon Süd, Lärmschutzfenster anstelle von Lärmschutzwänden, im Betrag von rund 470'000.--, zugunsten der Sanierung von Opfikon Nord freiwillig - jedoch verbindlich - zugesichert wird. Die Höhe des Betrages ist allerdings insofern unsicher, als die tatsächliche Sanierung nach Massgabe der rechtskräftigen Genehmigung durch das BAV abgewartet werden muss.

Weiter haben die SBB ihre Bereitschaft signalisiert, die Bahnstrecken Opfikon Nord zu sanieren, sofern die Stadt Opfikon die Finanzierung im Sinne einer Vorausleistung sicherstellen würde. Die Kosten für die Sanierung der Strecke vom Portal der Station Opfikon bis zur Riethofstrasse wurden auf der Basis einer 1 bis 2 m hohen und rund 800 m langen Lärmschutzwand auf rund 2.0 bis 2.5 Mio. Franken geschätzt.

2.2 Gewährung eines Darlehens im Sinne einer Vorausleistung

Vor diesem Hintergrund hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 187 vom 7. Juli 1998 den erforderlichen Projektionskredit im Betrag von Fr. 80'000.-- bewilligt und die SBB beauftragt, ein Vorprojekt für die Sanierung der Bahnstrecken Opfikon Nord auf der Basis einer Lärmschutzwand ausarbeiten zu lassen. Der Stadtrat verfolgt damit die Absicht, die Sanierung der Bahnstrecken Opfikon Nord im Sinne einer Vorausleistung mit der Gewährung eines zinslosen, rückzahlbaren Darlehens zu finanzieren.

Grundlage für die Zusammenarbeit bildet die Vereinbarung zwischen den SBB und der Stadt Opfikon vom 28. Oktober / 6. November 1998. Darin erklären sich die SBB unter anderem auch bereit, im Umfang ihrer gesetzlichen Sanierungspflicht und auf den massgeblichen Sanierungszeitpunkt hin, eine Rückerstattung an die Stadt Opfikon zu leisten, allerdings unter Anrechnung der bereits seitens der SBB eingeworfenen Zahlung aus dem Abschnitt Süd. Wann genau dies eintreffen wird, kann heute nicht vorausgesagt werden.

Kommt hinzu, dass der Bundesrat die Frist zur Vornahme der Sanierungen von Bahnstrecken bis zum Jahre 2015 erstrecken wird (Änderung der Lärmschutzverordnung). Da in Opfikon keine Alarmwertüberschreitungen vorliegen, ist also damit zu rechnen, dass die SBB bzw. das BAV die Sanierung von Opfikon Nord nicht prioritär einleiten werden. Die Rückerstattung des Darlehens durch die SBB hat vor diesem Hintergrund bis spätestens im Jahre 2015 zu erfolgen.

Am 29. November 1998 hat das Schweizer Volk die Vorlage betreffend die Finanzierung des öffentlichen Verkehrs (FinöV) genehmigt. Damit ist unter anderem auch die Sanierung des Eisenbahnlärms netzweit finanziell gesichert. Das BAV erarbeitet gegenwärtig die gesetzliche Grundlage (allgemein verbindlicher Bundesbeschluss) für die Lärmsanierung von Eisenbahnstrecken. Die Botschaft dazu soll noch im Sommer 1999 erscheinen und danach in den eidgenössischen Räten beraten werden. Das Inkrafttreten des Bundesbeschlusses wird im Jahre 2000 erwartet. Verzögerungen sind aber wahrscheinlich. Jedenfalls ist klar, dass die Rückerstattungspflicht für vorzeitige Lärmsanierungen durch Dritte (Gemeinden und Städte) gesetzlich festgeschrieben wird. Das BAV vertritt die Auffassung, dass entsprechende Fragen direkt mit dem Bundesamt unter Einbezug der SBB zu klären sind.

2.3 Vorprojekt Sanierung Opfikon Nord

Mit Schreiben vom 14. April 1999 unterbreiten die SBB dem Bauamt das von der Colenco Power Engineering AG, Baden, erarbeitete Vorprojekt für die Lärmsanierung von Opfikon Nord. Das Vorprojekt besteht aus Akustikplänen, aus verschiedenen Varianten sowie dem Bericht zum Vorprojekt, worin alle wichtigen Daten und die Vorgehensweise plausibel dargelegt werden. Grundlage bilden unter anderem das Umweltschutzgesetz, die Lärmschutzverordnung, die kommunale Nutzungsplanung (Lärmempfindlichkeitsstufen, ES), der Emissionskataster der SBB für den Sanierungshorizont 2015 sowie SBB-Weisungen zu Projektierung und Ausführung von Lärmschutzwänden.

Akustikplan:

In den Akustikplänen werden die Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte (IGW) in den Quartieren Dreispitz und Dammstrasse dokumentiert. Insgesamt sind rund 500 Personen betroffen (nachts bis zu 8 dBA; tagsüber bis zu 2.5 dBA). Alarmwertüberschreitungen liegen wie erwähnt keine vor.

Referenzprojekt:

Auf dieser Grundlage haben die SBB ein Referenzprojekt ausarbeiten lassen, welches den aktuellen gesetzlichen Vorgaben entspricht und ein sehr gutes Kosten-/Nutzenverhältnis aufweist. Das Referenzprojekt sieht eine 780 m lange und 1 bis 2 m hohe Lärmschutzwand vor. Die Höhe ist ab Schienenoberkante gemessen, die Wand befindet sich durchwegs auf SBB-Land. Damit kann praktisch bei allen Gebäuden tags- und nachtsüber der gesetzlich geforderte IGW eingehalten werden. Eine Ausnahme bilden drei Gebäude, bei welchen der IGW im obersten Stockwerk nachts trotz Lärmschutzwand überschritten wird (1, 2 und 5 dBA).

Kosten:

Auf der Basis eines generellen Einheitspreises von Fr. 1'300.-- pro m2 Lärmschutzwand betragen die Kosten für die Sanierung von Opfikon Nord insgesamt 2.3 Mio. Franken. Dieser Betrag setzt sich im Wesentlichen wie folgt zusammen:

Bestandteile	Kosten	in %
Grundstücke und deren Anpassungen	Fr. 92'000	4
Bauvorbereitung	Fr. 184'000	8
Erstellung der Lärmschutzwände	Fr. 1'150'000	50
Projekt und Bauleitung	Fr. 345'000	15
Eigenleistungen der SBB	Fr. 184'000	8
Unsicherheiten im Projektablauf	Fr. 345'000	15
Total Lärmsanierung Opfikon Nord	Fr. 2'300'000	100

Die Unsicherheiten im Projektablauf beziehen sich zum Beispiel auf mögliche Projektänderungen als Folge des Plangenehmigungsverfahrens. Der Kostenermittlung liegt ein Genauigkeitsgrad von +/- 20% zu Grunde.

In diesem Betrag sind die bis dato aufgelaufenen Kosten der Stadt Opfikon im Betrag von rund Fr. 110'000.-- nicht enthalten. Die Aufwendungen sind jedoch durch separate Kreditbewilligungen gedeckt (Fr. 50'000.-- mit GRB vom 12. Mai 1997; Fr. 80'000.- mit SRB Nr. 187 vom 17. Juli 1998).

Wie bereits erwähnt, werden die SBB die Einsparung aus der Sanierung von Opfikon Süd, Lärmschutzfenster anstelle von Lärmschutzwänden, im Betrag von rund einer halben Million Franken, zu Gunsten der Sanierung von Opfikon Nord einwerfen. Somit werden sich die Voraus-Aufwendungen zu Lasten der Stadt Opfikon auf rund 1.8 Mio. Franken reduzieren. Da der Betrag zum heutigen Zeitpunkt aber nicht genau beziffert werden kann, empfiehlt der Stadtrat, ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen im Betrag von brutto 2.3 Mio. Franken zu gewähren. Gemäss § 10 Ziff. 5 der Gemeindeordnung untersteht die Gewährung des Darlehens dem obligatorischen Referendum.

3. Plangenehmigungsverfahren

3.1 Vereinbarung Phase 2

Mit Beschluss vom 29. Juni 1999 hat der Stadtrat ebenfalls die ergänzende Vereinbarung (Phase 2) zwischen der Stadt Opfikon und den SBB genehmigt. Mit der Vereinbarung werden die SBB beauftragt, das ordentliche Auflagedossier auf der Basis des Referenzprojektes ausarbeiten zu lassen und das Plangenehmigungsverfahren einzuleiten. Die Gewährung des Darlehens durch den Gemeinderat bleibt bei der Festlegung des Auflagetermins vorbehalten. Mit der Genehmigung der Vereinbarung betreffend die Arbeiten der Phase 2 hat der Stadtrat gleichzeitig den erforderlichen Kredit im Betrag von Fr. 45'000.-- zu Lasten der Investitionsrechnung bewilligt.

3.2 Vereinbarung Phase 3

Mit Abschluss der Phase 2 liegt die rechtskräftige Plangenehmigungsverfügung des BAV vor. Die anschliessende Realisierungsphase bleibt der Zustimmung durch die Volksabstimmung sowie einer weiteren ergänzenden Vereinbarung (Phase 3) vorbehalten. Es ist anzustreben, dass die Vereinbarung noch vor der Volksabstimmung unterzeichnet werden kann.

Als Bauherrin für die Realisierung der Lärmschutzwand zeichnen die SBB verantwortlich; Eigentümer sind ebenfalls die SBB.

3.3 Terminplan

Der Stadtrat hält die Bahnlärmsanierung nicht zuletzt auch aus politischen Gründen für dringlich. Es rechtfertigt sich deshalb, das Plangenehmigungsverfahren nach der Gewährung des Darlehens durch den Gemeinderat freizugeben. Sollte die Vorlage an der Urne scheitern, müssten die bisher aufgelaufenen Aufwendungen für die Projektierung abgerechnet und die Vorhaben abgeschrieben werden. Es bliebe dann auf die Einleitung der Sanierung durch die SBB spätestens im Jahre 2015 zu hoffen.

Verfahrensschritte	Tage	Termin
Genehmigung Vereinbarung Phase 2 (Juli 1999)	0	07/99
Aufledgedossier liegt vor / Kreditbewilligung Gemeinderat	+90	10/99
Einleitung Plangenehmigung beim BAV	+30	11/99
Zwischenverfügung des BAV betreffend die Verfahrenseinleitung	+30	12/99
Oeffentliche Auflage und Einsprachefrist (Private, Kanton, BUWAL)	+120	04/00
Genehmigung BAV	+180	10/00

Die öffentliche Auflage könnte demnach rund 9 Monate nach Abschluss der Vereinbarung der Phase 2 durchgeführt werden, also ca. im April 2000. Es bleibt anzustreben, dass der Termin der Auflage mit der Urnenabstimmung koordiniert wird. Der Baubeginn ist nach diesem Zeitplan im Jahre 2001 möglich.

4. Finanzielle Auswirkungen

Da das Darlehen rückzahlbar ist, wird es gemäss § 20 Abs. 1 lit. e der Verordnung über den Gemeindehaushalt nicht abgeschrieben. Die jährlichen Folgekosten, die deshalb nur die Zinsaufwendungen beinhalten, betragen rund Fr. 80'000.-- oder 3.5% von 2.3 Mio. Franken. Da die finanziellen Mittel am Kapitalmarkt beschafft werden müssen, werden sich die langfristigen Schulden der Stadt Opfikon um 2.3 Mio. Franken erhöhen.

Als Richtwert der SBB muss ausserdem mit jährlichen betrieblichen und baulichen Folgekosten von 1% der Baukosten gerechnet werden. Die Regelung samt Kostenverlegung zwischen den SBB und der Stadt Opfikon bildet Bestandteil der Vereinbarung Phase 3.

5. Zusammenfassung

Das Sanierungsprojekt wird als ausgewogen und effektiv beurteilt. Die Gewährung des Darlehens durch die Stadt Opfikon im Sinne einer Vorausleistung kann verkraftet werden. Die Rückerstattung des Darlehens durch die SBB ist grundsätzlich gesichert. Zeitpunkt und Umfang können heute allerdings nur schwer beurteilt werden.

Der Stadtrat erachtet es als ein Gebot der Stunde, nicht auf die gesetzliche Sanierung der Bahnstrecken Opfikon Nord durch die SBB bzw. das BAV zu warten, sondern die rund 500 betroffenen Menschen in den Quartieren Dreispitz und Dammstrasse so rasch wie möglich vor Bahnlärm zu schützen. Die Zustimmung des Gemeinderates und des Souveräns vorausgesetzt, kann die Stadt Opfikon somit im Kampf gegen andere Lärmemittenten (Fluglärm, Strassenlärm) ein wichtiges Signal setzen: Taten statt Worte!

6. Antrag

Dem Gemeinderat wird beantragt, ein zinsloses, rückzahlbares Darlehen für die Lärmsanierung der Bahnstrecken Opfikon Nord im Betrag von brutto 2.3 Mio. Franken im Sinne einer Vorausleistung zu bewilligen.

Opfikon, 29. Juni 1999/Ei

SEBAW-99-30_Bahnlaerm_Nord

NAMENS DES STADTRATES
Der Präsident: Der Schreiber:

J. Leuenberger H.R. Bauer